



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Satzung
über das Eignungsverfahren
für den Masterstudiengang
Computational Social Science
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 2. Juni 2025

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck des Eignungsverfahrens
- § 2 Bewerbung zum Eignungsverfahren
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens
- § 5 Nachteilsausgleich
- § 6 Niederschrift
- § 7 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 8 Wiederholung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Zweck des Eignungsverfahrens

¹Für die Aufnahme in den Masterstudiengang Computational Social Science wird neben einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten oder einem gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland

1. in einem Erststudium der Fachrichtung Kommunikationswissenschaft/Publizistik/Journalistik, Politikwissenschaft, Sozialwissenschaft, Soziologie oder einem verwandten Fach mit sozialwissenschaftlich-empirischer Ausrichtung und einer in das Erststudium integrierten breiten Ausbildung in sozialwissenschaftlich-empirischen Forschungsmethoden (mehrere Lehrveranstaltungen, quantitative Methoden, Verfahren der Datenerhebung und Datenauswertung) oder

2. in einem anderen empirischen Erststudium (insbesondere der Fachrichtungen Biologie, Informatik, Linguistik, Statistik, Physik, Psychologie, Wirtschaftswissenschaften und verwandte Fächer) mit einem sozialwissenschaftlich-empirisch ausgerichteten Nebenfach Kommunikationswissenschaft/Publizistik/Journalistik, Politikwissenschaft, Sozialwissenschaft oder Soziologie im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten und mit insgesamt zu einem Erststudium gemäß Nr. 1 gleichwertiger Methodenausbildung

die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung vorausgesetzt. ²Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb des ersten Abschlusses nachgewiesenen Kompetenzen die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Masterstudiengang Computational Social Science vorhanden ist. ³Diese Anforderungen beinhalten besonders umfangreiche und vertiefte Kenntnisse in der sozialwissenschaftlichen Methodenlehre (quantitative Methoden, Datenerhebung und Datenauswertung), die Kompetenz zur Anwendung dieser Kenntnisse auf einen interdisziplinären Forschungsprozess, die Fähigkeit zum gewinnbringenden Einsatz moderner digitaler Werkzeuge in den (interdisziplinären) Forschungsprozess sowie breite Kenntnisse der wissenschaftlichen Konzepte, Fragestellungen, Theorien und Modelle, Forschungsansätze und Befunde in wichtigen inhaltlichen Kernbereichen der Sozialwissenschaften, u. a. Mediensystemen, digitaler Medienökonomie, politischer Theorie und politischer Systeme sowie grundlegender Konzepte, Modelle und empirischer Befunde der Sozialstrukturanalyse moderner Gesellschaften.

§ 2

Bewerbung zum Eignungsverfahren

(1) Der Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren ist für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. Mai beim Institut für Kommunikationswissenschaft und Medienforschung einzureichen (Ausschlussfrist).

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf und ein ausgefüllter Fragebogen, der vom Institut für Kommunikationswissenschaft und Medienforschung herausgegeben wird, zur Identifizierung der Bewerberinnen und Bewerber;
2. eine Kopie des Abschlusszeugnisses aus dem Erststudium nach § 1 Satz 1 oder, falls das erste berufsqualifizierende Hochschulstudium noch nicht abgeschlossen ist, ein Transcript of Records nach dem Leistungsstand von 150 ECTS-Punkten, aus denen eine Durchschnittsnote von 2,0 oder besser hervorgeht;
3. ein Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse auf einem Mindestniveau der Stufe C1 im Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen; auf den Nachweis kann verzichtet werden, wenn nachgewiesen wird, dass der zum Hochschulstudium qualifizierende Schulabschluss oder ein berufsqualifizierender Studienabschluss in deutscher Sprache erworben wurde.

§ 3

Auswahlkommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer vom Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaft bestellten Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern mit Lehrbefugnis in einem der Fachgebiete Kommunikationswissenschaft, Politikwissenschaft oder Soziologie zusammensetzt. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ³Die Frauenbeauftragte der Fakultät für Sozialwissenschaft wirkt beratend in der Auswahlkommission mit. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

§ 4

Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens

(1) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen.

(2) ¹Die zum Eignungsverfahren zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber werden zur Teilnahme an einem Test eingeladen. ²Der Termin des Tests wird mindestens eine Woche zuvor bekannt gegeben.

(3) ¹Der Test dauert 45 Minuten. ²Er besteht aus Aufgaben zu den Anforderungen gemäß § 1 Satz 3.

(4) ¹Die erbrachten Leistungen werden von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission bewertet. ²Wenn nicht beide Bewertungen übereinstimmend auf „geeignet“ oder „nicht geeignet“ lauten, hat die Auswahlkommission über die Eignung für den Masterstudiengang Computational Social Science zu entscheiden.

(5) ¹Wer zum festgesetzten Termin nach Abs. 2 Satz 2 nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. ²Gründe, die das nicht selbst zu vertretende Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen bis zu Beginn des festgesetzten Termins bei der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der

Grund anerkannt, erfolgt die Einladung zu einem Ersatztermin. ³Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

(6) ¹Versuchen Bewerberinnen oder Bewerber, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benützung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten sie als nicht geeignet. ²Bewerberinnen oder Bewerber, die den ordnungsgemäßen Verlauf des Eignungsverfahrens stören, können von der Fortsetzung des Verfahrens ausgeschlossen werden und gelten ebenfalls als nicht geeignet.

§ 5 Nachteilsausgleich

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderung oder chronischer Krankheit ist auf Antrag durch die Auswahlkommission nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer zu gewähren. ²Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer ist bei Bedarf ein anderer angemessener Ausgleich zu gewähren.

(2) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens mit dem Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren zu stellen. ²Die Behinderung oder chronische Krankheit ist glaubhaft zu machen. ³Die Auswahlkommission kann in Zweifelsfällen fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt.

§ 6 Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Schwerpunkte der Themen sowie die Beurteilungen der Mitglieder der Auswahlkommission einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

§ 7 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Das von der Auswahlkommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Computational Social Science wird durch Bescheid mitgeteilt.

(2) ¹Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen, insbesondere neben dem Abschlusszeugnis aus dem Erststudium, im Original und in Kopie vorzulegen. ²In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Masterstudiengang Computational Social Science unter dem Vorbehalt, dass die Qualifikation durch das Abschlusszeugnis aus dem Erststudium nachgewiesen wird und dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgt. ³Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

§ 8
Wiederholung

¹Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin. ²Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 9
Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 3. Juni 2025 in Kraft. ²Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2025/26. ³Die Bewerbungsfrist für Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren für das Wintersemester 2025/26 endet abweichend von § 2 Abs. 1 zum 5. Juni 2025 (Ausschlussfrist).

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 22. Mai 2025 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 2. Juni 2025, Nr. I.4 – 411.5.2.

München, den 2. Juni 2025

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 2. Juni 2025 unter der Rubrik „Amtliche Veröffentlichungen“ auf der Homepage der Ludwig-Maximilians-Universität München unter dem Link <https://www.lmu.de/de/die-lmu/amtliche-veroeffentlichungen/index.html> bekanntgemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 2. Juni 2025.